

Gebührensatzung der Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024, (GVOBI. M-V 2005, S. 270, S 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 04. Dezember 2025 folgende Neufassung der Satzung der Kreismusikschule Nordwestmecklenburg:

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhebt für die Inanspruchnahme von Unterricht an der Kreismusikschule nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren gemäß § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gegenstand der Unterrichtsgebühr

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule in allen angebotenen Unterrichtsformen, einschließlich der angebotenen Ergänzungs- und Ensemblefächern besteht eine Gebührenpflicht. Das Abgabeverhältnis beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule und dauert bis zur ordnungsgemäßen Abmeldung oder Beendigung des Unterrichtsverhältnisses an.
- (3) Das Unterrichtsverhältnis wird durch schriftliche Anmeldung und deren Annahme durch die Musikschule begründet.

§ 3 Grundsätze zur Erhebung einer Unterrichtsgebühr

Die Erhebung der Unterrichtsgebühren erfolgt auf Grundlage einer Anteilsfinanzierung. Die Finanzierung der Kreismusikschule setzt sich aus folgenden Anteilen zusammen:

1. Zuschüsse des Landkreises Nordwestmecklenburg (Trägeranteil)
2. Landesfördermittel gemäß der Musikschulförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
3. Gebühren der Unterrichtsteilnehmenden (Eltern- bzw. Teilnehmeranteil)

§ 4

Höhe der Unterrichtsgebühr

- (1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Unterrichtsform (Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht), der Unterrichtsdauer, der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsfächer.
- (2) Die Unterrichtsgebühren für die Teilnahme betragen je Schülerin und Schüler pro Jahr:

Nr.	Unterrichtsform	Minuten pro Woche	Jahresgebühr für Minderjährige	Jahresgebühr für Volljährige
1.	Musikalische Frühförderung/ Musikalische Grundausbildung	45 min	288,00 EUR	
2.	Instrumentenkarussell	45 min	360,00 EUR	
3.	Instrumental-/ Vokalunterricht			
	Einzelunterricht	30 min	676,80 EUR	1226,40 EUR
		45 min	936,00 EUR	1680,00 EUR
	2er-Gruppe	30 min	475,20 EUR	772,80 EUR
		45 min	712,80 EUR	1159,20 EUR
	3er-Gruppe	30 min	331,20 EUR	537,60 EUR
		45 min	496,80 EUR	806,40 EUR
4.	Ensemble/ Ergänzungsfächer/ Theorie ohne Hauptfach	30 min	97,00 EUR	155,40 EUR
		45 min	144,00 EUR	235,20 EUR
		60 min	194,40 EUR	310,80 EUR
		90 min	288,00 EUR	470,00 EUR
5.	Spezialkurse/ Projekte	60 min	288,00 EUR	504,00 EUR
6.	Fachübergreifender Unterricht	45 min	172,80 EUR	
7.	Elementares Musizieren für Senioren/ Musikgeragogik	45 min		235,54 EUR
8.	Bildende Kunst	45 min	237,60 EUR	280,60 EUR
		60 min	316,80 EUR	374,11 EUR
		90 min	475,20 EUR	561,19 EUR
9.	Darstellendes Spiel/ Theater	45 min	237,60 EUR	369,60 EUR
		60 min	316,80 EUR	504,00 EUR
		90 min	475,20 EUR	739,20 EUR
10.	Tanz	45 min	237,60 EUR	280,60 EUR
		60 min	316,80 EUR	374,11 EUR

		90 min	475,20 EUR	561,19 EUR
11.	Musiktherapie einzeln	30 min	Auf Nachfrage kostendeckend	

- (3) Die Unterrichtsgebühren gemäß dieser Satzung sind grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a) bb) UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Kreismusikschule des Landkreises Nordwestmecklenburg ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, deren Unterricht der Allgemeinbildung sowie der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung im Bereich Musik dient. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Umsatzsteuerpflichtig sind lediglich die gesonderten Leistungen.

In den Gebühren der Nr. 7 ist ein Steuerbetrag inkludiert, berechnet mit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 Prozent.

In den Gebühren der Nr. 11 ist ein Steuerbetrag in Höhe von 19 Prozent inkludiert. Die Gebühren werden bei Nachfrage kostendeckend erhoben.

In den in § 5 dieser Satzung erhobenen Leihgebühren ist ein Steuerbetrag von 7 Prozent inkludiert.

Der fachübergreifende Unterricht kann individuell gestaltet werden, z.B. Jedem Kind seine Stimme (JEKISS)/ Jedem Kind sein Instrument (JEKI)/ Klassenmusizieren. Die Bezeichnung der Unterrichtsform wird nach Bedarf angepasst.

- (4) Schülerinnen und Schüler mit besonderer Eignung, die ein Hauptfach an der Kreismusikschule belegen oder sich in der studienvorbereitenden Ausbildung befinden, werden von den Gebühren für Ensemble- und Ergänzungsfächer befreit. Über die Eignung entscheidet ein Fachgremium aus Schulleitung, Lehrkraft und Fachbereichsleitung.
- (5) Bei der Neuaufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 13,00 EUR zu entrichten.
- (6) Bei einer außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsvertrages seitens der Schülerin oder des Schülers sind zur Abdeckung des besonderen Verwaltungsaufwandes 25,00 € zu zahlen.
- (7) Volljährige, die sich in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem Studium befinden, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Jahresgebühr für Volljährige um 20 Prozent. Dafür ist halbjährlich ein entsprechender Nachweis oder eine Bescheinigung, z.B. ein gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis, vorzulegen.

§ 5

Leihgebühren und Nutzungsrechte

- (1) Die für den Unterricht benötigten Instrumente bzw. digitalen Endgeräte können im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule gegen Entrichtung einer Gebühr an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Ein Anspruch auf Leihinstrumente oder -geräte besteht nicht. Die monatliche Leihgebühr beträgt bei einem Anschaffungspreis des Instruments/ des digitalen Endgeräts

bis 250,00 EUR 7,00 EUR

bis 500,00 EUR	10,00 EUR
bis 1000,00 EUR	15,00 EUR
ab 1000,00 EUR	23,00 EUR

- (2) Die Einzelheiten sind im Leihvertrag geregelt. Die Instrumente können den Schülerinnen und Schülern bis zu 6 Monate ab Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für das Instrumentenkarussell und den fächerübergreifenden Unterricht werden keine Leihgebühren erhoben.
- (4) Für die regelmäßige Nutzung von bestimmten musikschuleigenen, unbeweglichen Instrumenten bzw. Technik innerhalb des Unterrichts ist ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR zu entrichten.

§ 6 Gebührenermäßigung und Befreiungen

Es werden folgende Gebührenermäßigungen auf schriftlichen Antrag gewährt:

1. Geschwisterermäßigung von 20 Prozent für das zweite Kind und 30 Prozent ab dem dritten Kind, Mehrfachermäßigung von 20 Prozent ab dem zweiten belegten Fach,
3. Sozialermäßigung bei nachgewiesener wirtschaftlicher Bedürftigkeit gemäß § 7 dieser Satzung und
4. Förderstunden/ Ermäßigung für Hochbegabtenförderung und Konzerttätigkeit.

§ 7 Sozialermäßigung und Härtefallregelung

- (1) Eine Ermäßigung wird als Sozialermäßigung gewährt. Die Unterrichtsgebühr wird für Schülerinnen und Schüler, die oder deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und/oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten, um 50 Prozent von hundert auf die Gebühren nach §§ 4 und 5 ermäßigt (Sozialermäßigung). Die jeweiligen Bescheide sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen. Die Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt. In besonderen sozialen Härtefällen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine weitere Ermäßigung oder vorübergehende Gebührenbefreiung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schülerin oder des Schülers dies rechtfertigen. Über diese weitere Ermäßigung entscheidet ein Gremium aus Musikschulleitung, Fachlehrkraft und Fachdienstleitung.

§ 8 Begabten- und Leistungsförderung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die sich in der studienvorbereitenden Ausbildung befinden bzw. sich auf einen Wettbewerb, z.B. „Jugend musiziert“, vorbereiten, können auf Vorschlag der Lehrkraft und in Abstimmung mit der Schulleitung zusätzlich gebührenfreie Förderstunden erhalten. Hierfür werden regelmäßige Prüfungen als Nachweis der Förderfähigkeit abgenommen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die eine besondere Leistungsbereitschaft zeigen, indem sie an mehr als 10 öffentlichen Veranstaltungen der Kreismusikschule pro Jahr mitgewirkt haben, können auf schriftlichen Antrag eine Rückerstattung in Höhe von 10 Prozent der vollen Gebühr erhalten.

§ 9 Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Lastschriftermächtigung (monatlich zum 01. des laufenden Monats) oder durch Überweisung zweimal im Jahr (zum 20.02. für die Monate Februar – Juli und zum 20.09. für die Monate August – Januar) auf das vom Landkreis bekannte Konto unter Angabe des Verwendungszwecks.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetztes (KAG M-V) und der Abgabenordnung (AO) entsprechend. Die Gebühren können nach § 111 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Unterrichtsausfall, Abmeldung, Rückerstattung

- (1) Der Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Unterrichtsausfall der länger als zwei Wochen andauert und von der Musikschule zu vertreten ist, wird erstattet.
- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich und bedürfen der Schriftform.

§ 11 Bezeichnungen

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die Kreismusikschule „Carl Orff“ tritt am 01. Februar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung* der Kreismusikschule „Carl Orff“ des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 01. August 2023 außer Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung der Kreismusikschule „Carl Orff“ des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 01. August 2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (3) Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, den

19. 12. 2025


Schomann
Landrat



* Gebührensatzung (Anmerkung der Verwaltung)

Soweit beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- und/ oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, den

19. 12. 2025


Schomann
Landrat

